



3. März 2017

Erläuternder Bericht zur Änderung der Luft- reinhalte-Verordnung (LRV)

Änderung im Bereich der Holzverbrennung – Umsetzung der parlamenta-
rischen Initiative von Siebenthal (10.500)

Referenz/Aktenzeichen: P514-0800

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	3
2	Grundzüge der Vorlage	4
3	Verhältnis zum europäischen Recht.....	6
4	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	7
5	Änderung anderer Erlasse	9
6	Auswirkungen	10
6.1	Auswirkungen auf den Bund	10
6.2	Auswirkungen auf die Kantone.....	10
6.3	Auswirkungen auf die Wirtschaft	11

1 Ausgangslage

Im Oktober 2010 wurde die parlamentarische Initiative von Siebenthal „Positive Umwelteffekte durch das Verbrennen von unbehandeltem Holz“ (10.500)¹ im Nationalrat eingereicht. Sie verlangt eine Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen dahingehend, dass unbehandeltes Holz ohne Auflagen verbrannt werden darf. Der Vorstoss hatte zum Ziel, dass solches Holz auch in kleineren Anlagen und dadurch vermehrt lokal thermisch verwertet werden kann, wodurch nicht erneuerbare Energieträger substituiert und Transportwege vermieden werden könnten.

Die beiden über die parlamentarische Initiative beratenden Kommissionen UREK-N und UREK-S beschlossen am 15. November 2011 bzw. am 13. Februar 2012, der Initiative Folge zu geben. Die UREK-N stellte allerdings fest, dass eine Umsetzung im Umweltschutzgesetz (USG) nicht sinnvoll sei, da es sich um eine Detailfrage im Bereich der Luftreinhaltung handle. Die richtige Regelungsstufe sei die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1). Die Kommission beauftragte das Bundesamt für Umwelt BAFU, einen Vorschlag zur Umsetzung in der LRV auszuarbeiten und diesen in die Vernehmlassung zu schicken. Sie wollte anschliessend über die Resultate informiert werden.

Die Anhörung zur „Revision der Luftreinhalte-Verordnung im Bereich der Holzverbrennung“ wurde vom 21. Juni 2012 bis zum 31. August 2012 durchgeführt. Es gingen mehrheitlich negative Rückmeldungen zum Entwurf ein. Knapp zwei Drittel der insgesamt 60 Stellungnehmenden lehnten den Vorschlag ab (70% der Kantone, 40% der Wirtschafts- und Fachverbände, 100% der Organisationen für Umwelt und Gesundheit sowie 75% der Übrigen).²

Trotz des negativen Anhörungsergebnisses sprach sich die UREK-N am 7. Januar 2013 dafür aus, dass die Verwaltung die LRV-Änderung dem Bundesrat zum Entscheid vorlegen solle. Das UVEK beschloss im Mai 2013, vor diesem Schritt die UREK-S zu konsultieren. Am 25. Juni 2013 empfahl diese, den Änderungsvorschlag nicht dem Bundesrat zu unterbreiten. In der Folge beantragte die Kommission des Nationalrats in ihrem Bericht vom 18. Februar 2014 ebenfalls, die Initiative abzuschreiben. Eine Kommissionsminderheit sprach sich jedoch gegen eine Abschreibung aus und beantragte dem Nationalrat, die Frist zur Ausarbeitung eines Erlassentwurfs bis zur Frühlingssession 2016 zu verlängern. Am 21. März 2014 beschloss der Nationalrat diese Fristverlängerung. Bei der erneuten Behandlung der Initiative im Juni 2015 blieb die Mehrheit der UREK-N bei der Überzeugung, dass das Geschäft abzuschreiben sei. Dies wurde im Bericht der Kommission vom 23. Juni 2015 festgehalten. Eine Minderheit war der Meinung, dass die Initiative nicht abzuschreiben sei und am 25. September 2015 folgte der Nationalrat der Kommissionsminderheit.

Am 15. Februar 2016 beriet die UREK-N erneut über das Geschäft und kam zum Schluss, dass es erlaubt sein müsste, nachweislich unbehandeltes Holz in Form von Zaunpfählen oder Einwegpaletten ohne Einschränkungen verbrennen zu können. Sie beauftragte das BAFU, ihr einen neuen, weniger umfassenden Vorschlag zur Änderung der LRV vorzulegen. Die Kommission war sich dabei bewusst, dass es auch bei einer weniger weit gehenden Variante zu Schwierigkeiten im Vollzug kommen könnte. Im Bericht vom 15. Februar 2016 beantragte sie dem Nationalrat, die Behandlungsfrist der Initiative um weitere zwei Jahre zu verlängern, was am 18. März 2016 beschlossen wurde.

In der Sitzung vom 5. Juli 2016 nahm die UREK-N den überarbeiteten LRV-Entwurf zur Kenntnis und empfahl der Verwaltung, auf die erneute Durchführung einer Anhörung zu verzichten, da eine solche keine neuen Erkenntnisse bringen würde, und den Vorschlag dem Bundesrat zu unterbreiten.

¹ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20100500>

² Ergebnisse der Anhörung zur Änderung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) im Bereich der Holzverbrennung, Bericht vom 20. November 2012 (<https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2012.html#UVEK>)

2 Grundzüge der Vorlage

Die seit 1992 geltende Fassung der LRV unterteilt Holz nach seiner Herkunft in vier Kategorien. Die Zugehörigkeit zu einer Kategorie definiert, in welchen Feuerungen mit welchen Grenzwerten solches Holz verbrannt werden darf. Aus lufthygienischer Sicht ist es wichtig, dass behandeltes, verschmutztes oder belastetes Holz nicht in Kleinfeuerungen, sondern nur in grösseren, dafür ausgelegten Feuerungen mit entsprechenden Anforderungen bezüglich der Emissionen verbrannt wird. Bei den vier Holzkategorien nach Anhang 5 LRV wird zwischen Holzbrennstoffen (Kategorien 1 und 2) sowie Nicht-Holzbrennstoffen (Kategorien 3 und 4) unterschieden:

1. *Naturbelassenes Holz*: Darunter fallen Scheitholz, Reisig, Zapfen, Briketts, Pellets und Hackschnitzel, aber auch Späne, Sägemehl etc. aus Sägereien. In kleinen Holzöfen und Cheminées darf heute nur dieses Holz verbrannt werden.
2. *Restholz* umfasst alles Holz, das in der Holzverarbeitenden Industrie anfällt. Solches Holz kann unbehandelt, aber auch mit chemischen Substanzen behandelt sein, beispielsweise verleimte oder lackierte Holzteile. Die Verbrennung ist nur in Anlagen ab 40 kW Feuerungswärmeleistung zulässig, die periodisch gemessen werden.
3. *Altholz* ist die Bezeichnung für gebrauchtes Holz aus Gebäudeabbrüchen oder Umbauten, von Baustellen, Verpackungen oder Möbeln. Holzpaletten gehören ebenfalls dieser Kategorie an. Solches Abfallholz gehört nicht zu den Holzbrennstoffen und muss mindestens in Altholzfeuerungen verbrannt werden.
4. *Problematische Holzabfälle*: Alles Übrige gilt als belasteter Holzabfall und muss in Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) entsorgt werden.

Der ursprüngliche Vorschlag zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative, wie er im Juni 2012 in Anhörung ging, sah die Schaffung einer neuen Holzbrennstoffkategorie in Anhang 5 LRV vor, die „mechanisch bearbeitetes, stückiges Holz, das nicht mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde“ umfasste. Darin eingeschlossen wären mechanisch bearbeitetes Restholz sowie auch unbehandeltes Altholz inklusive Einwegpaletten aus Massivholz gewesen. Solches Holz wäre für die Verbrennung naturbelassenem Holz gleichgestellt worden. Dieser LRV-Entwurf wurde in der Anhörung jedoch mehrheitlich negativ beurteilt. Als Hauptgründe wurden die Verwechslungsgefahr und unabsichtliche Verbrennung von belastetem Holz durch die Betreiber und Betreiberinnen von Holzfeuerungen genannt, was zu erhöhten Emissionen diverser Schadstoffe aus kleinen Holzfeuerungen führen könnte. Ein Grossteil der Kantone befürchtete zudem, dass der heute in vielen Kantonen praktizierte Vollzug der visuellen Brennstoffkontrolle aufgrund der neu erlaubten Rest- und Altholzanteile praktisch verunmöglicht worden wäre.

Entsprechend dem Auftrag der UREK-N aus ihrer Sitzung vom 15. Februar 2016 hat das BAFU den vorliegenden, etwas weniger weit gehenden Umsetzungsvorschlag in der LRV ausgearbeitet, der dennoch die wichtigsten Anliegen der parlamentarischen Initiative 10.500 adressiert. Zu diesem Zweck soll in der LRV eine neue Holzbrennstoff-Kategorie „*unbehandeltes Altholz*“ geschaffen werden, die einerseits Gegenstände aus unbehandeltem Massivholz aus Garten und Landwirtschaft umfasst, welche regelmässig ersetzt werden. Andererseits sollen Einwegpaletten aus Massivholz vom Altholz ausgenommen und der neuen Kategorie von unbehandeltem Altholz zugeordnet werden. Unbehandelte Holzreste aus der Holzverarbeitenden Industrie schliesslich sollen vom Restholz ausgenommen und der bereits heute bestehenden Kategorie des naturbelassenen Holzes zugeordnet werden. Dazu sollen auch Holzreste gehören, wie sie bei der Bearbeitung von Holz in Landwirtschaftsbetrieben oder in Privathaushalten anfallen. Mit Ausnahme der Einwegpaletten, welche neu wie Restholz in den entsprechenden Feuerungen verbrannt werden dürfen, sollen die übrigen genannten Holzsortimente als naturbelassenes Holz gelten und somit in sämtlichen Öfen und Cheminées als Brennstoff dienen.

Mit diesem Vorgehen wird auch der Stellungnahme des Bundesrats auf die abgeschriebene Motion von Siebenthal 07.3844 „Unbehandelte Paletten als Holzbrennstoffe“ Rechnung getragen.³ Darin hatte sich

³ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20073844>

der Bundesrat bereit erklärt, unbehandelte Einwegpaletten aus Massivholz als Holzbrennstoff zuzulassen und sie als Restholz anzuerkennen.

Zum besseren Verständnis sind die Änderungen an den Kategorien der Holzbrennstoffe und der Nicht-Holzbrennstoffe inklusive der Verschiebungen der einzelnen Holzsortimente in Abbildung 1 grafisch dargestellt.

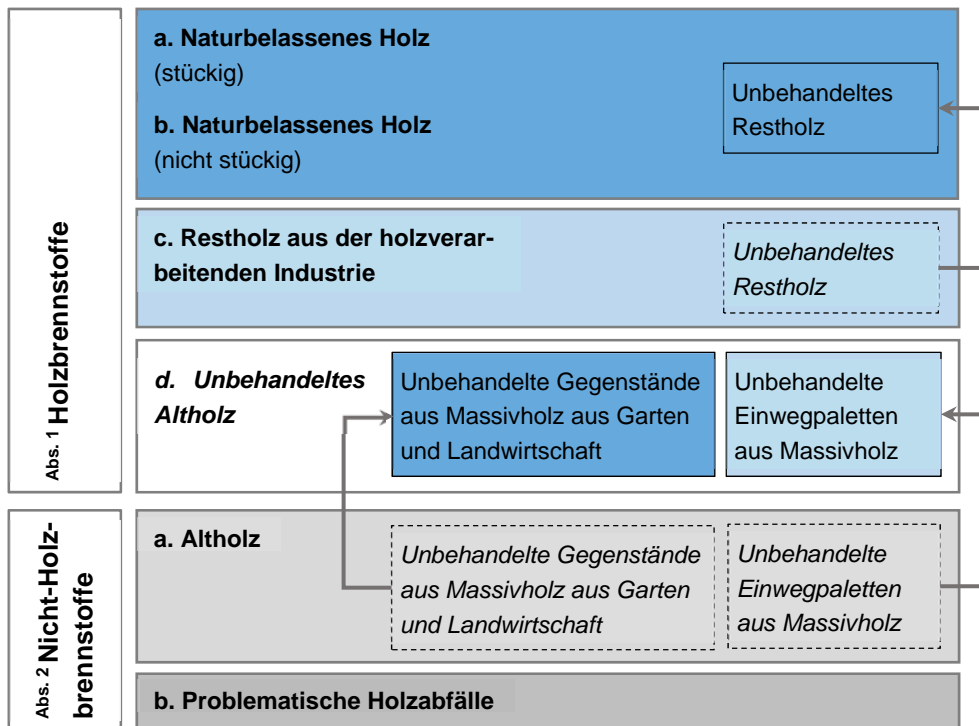


Abbildung 1: Holz-kategorien nach den Absätzen 1 (Holzbrennstoffe) und 2 (Nicht-Holzbrennstoffe) in Anhang 5 Ziffer 31 LRV und Änderungen bei einzelnen Holzfraktionen. Bedeutung der Farben:

- Darf in allen Holzfeuerungen verbrannt werden.
- Darf nur in Anlagen ab 40 kW Feuerungswärmeleistung verbrannt werden, die periodisch gemessen werden.
- Muss mindestens in Altholzfeuerungen verbrannt werden.
- Muss in Kehrlichtverbrennungsanlagen (KVA) entsorgt werden.

3 Verhältnis zum europäischen Recht

Durch die im Bereich der Holzbrennstoffe vorgenommenen Änderungen sowie den damit verbundenen Vorschriften, die festlegen, in welcher Feuerung mit welchen Grenzwerten das Holz in der Schweiz verbrannt werden darf, verändern sich die Stoffflüsse gewisser Holzkategorien im Inland. Europäisches Recht wird nicht tangiert.

4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Anhang 2 Ziffer 711 Absatz 2 Buchstabe i

Formale Korrektur der Referenz auf Anhang 5 Ziffer 31 (anstelle Anh. 5 Ziff. 3).

Anhang 2 Ziffer 721 Absatz 1 Buchstabe a

Formale Korrektur der Referenz auf Anhang 5 Ziffer 31 (anstelle Anh. 5 Ziff. 3).

Anhang 3 Ziffer 22 Buchstabe f

Es wird die mit dieser LRV-Revision neu geschaffene Holzbrennstoffkategorie nach Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 1 zugefügt. Holzfeuerungen, die solches Holz verbrennen, müssen nicht periodisch gemessen werden. Es gelten damit dieselben Anforderungen wie für naturbelassenes Holz.

Zudem wird eine formale Korrektur der Referenz auf Anhang 5 Ziffer 31 (anstelle Ziff. 3) vorgenommen.

Anhang 3 Ziffer 521 Absatz 1

Formale Korrektur der Referenz auf Anhang 5 Ziffer 31 (anstelle Anh. 5 Ziff. 3).

Anhang 3 Ziffer 521 Absätze 2 und 3

In den Absätzen 2 und 3 dieser Ziffer ist festgelegt, dass in handbeschickten und automatischen Feuerungen bis 40 kW Feuerungswärmeleistung nur naturbelassenes Holz nach Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 1 Buchstabe a bzw. b verbrannt werden darf. In beiden Absätzen wird die neu geschaffene Holzbrennstoffkategorie nach Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 1 zugefügt.

Anhang 3 Ziffer 522 Absatz 1

Die in Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 1 unter den Holzbrennstoffen neu zugelassenen Brennstoffe aus unbehandeltem Altholz – also Zaunpfähle, Bohnenstangen etc. (Bst. d Ziff. 1) sowie Einwegpaletten aus Massivholz (Bst. d Ziff. 2) – müssen in der Tabelle in Ziffer 522 ergänzt werden, damit festgelegt ist, welche Grenzwerte bei der Verbrennung zur Anwendung kommen. Holz gemäss Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 1 wird naturbelassenem Holz gleichgestellt, während Einwegpaletten nach Buchstabe d Ziffer 2 als Restholz gelten.

Zudem werden die in der Vergangenheit liegenden und damit nicht mehr relevanten Grenzwerte für Feststoffe und Kohlenmonoxid gelöscht. Es werden nur noch die seit dem 1. Januar 2012 aktuell gültigen Grenzwerte ohne Angabe eines Datums aufgeführt.

Anhang 3 Ziffer 524 Absatz 1

Auch in dieser Ziffer muss die neu geschaffene Holzbrennstoffkategorie nach Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 1 zugefügt werden, womit dieselben Anforderungen wie für naturbelassenes Holz gelten.

Zudem wird eine formale Korrektur der Referenz auf Anhang 5 Ziffer 31 (anstelle Anh. 5 Ziff. 3) vorgenommen.

Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 1 Buchstaben a, c und d

Rein mechanisch bearbeitete und unbenutzte Holzabschnitte aus der Holzverarbeitung, die bis anhin unter Buchstabe c als Restholz subsummiert waren, werden neu naturbelassenem Holz nach Buchstabe a gleichgestellt. Solch unbehandeltes Holz kann in holzverarbeitenden und landwirtschaftlichen Betrieben wie auch im Heimwerkerbereich anfallen.

Mit der Verschiebung des rein mechanisch bearbeiteten (Rest-) Holzes zum naturbelassenen Holz verbleibt in der Kategorie Restholz nach Buchstabe c nur noch behandeltes Holz aus der holzverarbeitenden Industrie. Dazu gehören Behandlungen wie eine Bemalung, Beschichtung oder Verleimung des Holzes, nicht aber eine rein mechanische Bearbeitung.

Einige Gegenstände aus Altholz, die bis heute nicht als Holzbrennstoffe angesehen wurden und die dementsprechend nur in Altholzfeuerungen oder KVA verbrannt werden durften, werden in eine neue Brennstoffkategorie „unbehandeltes Altholz“ (Buchstabe d) eingeteilt. Dabei werden zwei Qualitäten unterschieden:

- Unbehandelte Gegenstände aus massivem Holz, wie sie in der Landwirtschaft oder im Garten anfallen, werden als Ziffer 1 aufgeführt. Damit gemeint sind Holzobjekte, die regelmässig ersetzt werden, wie die im LRV-Text explizit genannten Zaunpfähle und Bohnenstangen, aber auch Holzlatten, Tomatenstangen oder ähnliches. Solches Holz wird bei der Verbrennung naturbelassenem Holz nach Buchstabe a gleichgestellt (in den dazu relevanten Ziffern in Anhang 3; siehe oben). Voraussetzung für das Verbrennen ist, dass das Holz nicht verunreinigt ist und dass allfällige Fremdkörper wie Agraffen (Krampen), Drähte etc. vorher entfernt wurden.
- Unbehandelte Einwegpaletten aus Massivholz sind die zweite Altholzkategorie innerhalb von Buchstabe d. Einwegpaletten können im Gebrauch durch Farbe, Öl oder ähnliches verschmutzt worden sein.⁴ Sie dürfen deshalb nicht in privaten Kleinf Feuerungen wie Cheminées etc. verbrannt werden, sondern lediglich in Restholzfeuerungen.

Nicht unter Buchstabe d fallen Holz von Baustellen, aus Gebäudeabbrüchen, Holzverpackungen oder alte Holzmöbel. Solche Holzabfälle werden auch mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag nach wie vor zwingend dem Altholz zugeordnet.

Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 2 Buchstabe a

Entsprechend der Anpassung nach Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 2 müssen solche Einwegpaletten aus dieser Ziffer ausgenommen werden.

Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1

Diese Änderung betrifft nur die französische Fassung (Korrektur einer abweichenden Übersetzung).

⁴ Solche Paletten müssen in der Schweiz für den Import wie auch für den Export nach dem internationalen Standard ISPM 15 gegen Schadorganismen behandelt sein. Der Standard lässt eine Behandlung mit Hitze, Begasung mit Methylbromid oder eine dielektrische Behandlung zu, was aber für die Verbrennung nicht weiter problematisch ist.

5 Änderung anderer Erlasse

Zusammen mit der LRV muss auch die Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA; SR 814.610.1) revidiert werden, damit die dort definierten Abfallcodes weiterhin mit der LRV kompatibel sind.

Die LVA bezeichnet Verpackungen aus Holz als andere kontrollpflichtige Abfälle. Solche Abfälle dürfen nur Entsorgungsunternehmen übergeben werden, welche nach der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) über eine Bewilligung zur Entgegennahme verfügen. Die Klassierung von gebrauchten Verpackungen aus Holz als andere kontrollpflichtige Abfälle unterstützt den Vollzug der LRV, welche die Verbrennung von solchem Abfallholz nur in dazu geeigneten Anlagen zulässt.

Mit der vorliegenden Änderung der LRV werden gebrauchte Einwegpaletten aus Massivholz der Kategorie der Holzbrennstoffe zugeordnet. Die LVA soll dieser Änderung Rechnung tragen. Massivholzpaletten sollen deshalb nicht mehr als andere kontrollpflichtige Abfälle klassiert werden. Das erfordert die Einführung eines neuen Abfallcodes für Massivholzpaletten (Code 15 01 98) und die Anpassung der Beschreibung des bestehenden Abfallcodes für Verpackungen aus Holz (Code 15 01 03).

6 Auswirkungen

Wenn Betreiber und Betreiberinnen von Feuerungsanlagen korrekt zwischen unbehandeltem und behandeltem Holz unterscheiden, führt der vorliegende Vorschlag zur Änderung der LRV zu keinen unerwünschten Auswirkungen auf die Luftqualität und auch nicht auf die Gesundheit. Voraussetzung ist, dass das Holz ausreichend trocken und sauber ist sowie eine passende Stückigkeit aufweist. Wird jedoch belastetes Holz in kleinen Anlagen verbrannt, können zusätzlich zu den aus der Holzverbrennung stammenden typischen Luftschadstoffen wie Kohlenmonoxid, Feinstaub oder flüchtige organische Verbindungen weitere problematische Stoffe emittiert werden.

In der Praxis ist es oft schwierig, rein visuell zu beurteilen, ob Holz unbehandelt ist oder ob es mit Holzschutzmitteln, Farben oder Lacken behandelt wurde. Viele Hersteller von Schutzlacken für den Innen- oder Aussenbereich bewerben ihre Produkte mit deren nahezu vollständigen Unsichtbarkeit. Bei gebrauchtem Holz kommt hinzu, dass der Prozess der Alterung oder Verwitterung zu Farbveränderungen führt. Dies erschwert es, zuverlässig erkennen zu können, ob es sich um unbehandeltes Holz handelt. Bei Holz, das auf dem eigenen Hof oder im Haushalt anfällt und bei dem Herkunft und Bearbeitung bekannt sind, sollte es möglich sein, in Eigenverantwortung korrekt zu entscheiden, ob es in der eigenen Feuerung verbrannt werden darf oder anderweitig entsorgt werden muss.

Viele der ablehnend Stellungnehmenden und insbesondere die kantonalen Luftreinhaltefachstellen gingen in der Anhörung des Vorschlags zur LRV-Revision im Jahr 2012 aber davon aus, dass es in der Realität zu Fehlbeurteilungen durch Feuerungsbetreiber oder -betreiberinnen kommen würde. Das unabsichtliche Verbrennen von belastetem Holz und vor allem auch von altem oder verwittertem Holz führe zu erhöhten Emissionen von Feinstaub, Schwermetallen oder auch von Dioxinen und Furanen. Auch wenn der jetzt vorliegende Entwurf etwas weniger weit geht als der Vorschlag von 2012, so besteht nach wie vor die grundsätzliche Problematik der möglichen Verwechslung. Auch ist weiterhin mit Umsetzungsschwierigkeiten für die Vollzugsbehörden zu rechnen.

6.1 Auswirkungen auf den Bund

Die vorliegende Änderung der LRV hat keine finanziellen und personellen Auswirkungen auf den Bund. Falls das BAFU den Behörden eine wie unter Kapitel 6.2 genannte Vollzugshilfe zur Verfügung stellen müsste, hätte dies einen beschränkten Erarbeitungsaufwand zur Folge. Dieser allfällige Zusatzaufwand würde im Rahmen der bestehenden finanziellen und personellen Ressourcen umgesetzt. Zum jetzigen Zeitpunkt sind allerdings keine solchen Arbeiten vorgesehen.

6.2 Auswirkungen auf die Kantone

Im Bereich der Holzfeuerungen bis 70 kW Feuerungswärmeleistung müssen – im Gegensatz zu Restholzfeuerungen und grösseren Anlagen – nach den Vorschriften der LRV keine periodischen Emissionsmessungen durchgeführt werden. 15 Kantone praktizieren bei solchen Feuerungen jedoch bereits heute visuelle Brennstoff- und Aschekontrollen.⁵ Bis anhin war die Einteilung in naturbelassenes Holz, Restholz und Altholz aufgrund der Herkunft klar und im Rahmen der Sichtkontrollen vor Ort einfach überprüfbar. Durch die Neuregelung verschwimmen die Grenzen der Kategorien. Wenn in einem Brennholzstapel nicht mehr nur klassische Holzscheite aus naturbelassenem Holz vorliegen, sondern auch unbehandeltes Restholz sowie Altholzgegenstände aus Garten oder Landwirtschaft, ist deren Qualität und Herkunft nicht auf den ersten Blick erkennbar. Dies wird den Vollzug erschweren: Wollte man in Zweifelsfällen sicher sein, dass in einer Feuerung nur naturbelassenes und unbehandeltes Holz verbrannt wird bzw. wurde, müsste die Vollzugsbehörde entweder den Brennstoff oder die Asche analysieren lassen. In beiden Fällen würden physikalische oder chemische Analysen notwendig, was den Vollzugsaufwand erhöht. Dies würde zu höheren Kosten in der Feuerungskontrolle führen.

⁵ [Bericht Feuerungskontrolle 2014](#) - Vollzugs-Eruierung innerhalb der Kantone, UB Luft GmbH, Wohlen bei Bern, 2015.

In der Anhörung des Vorschlags von 2012 wurde die Problematik des erschwerten Vollzugs selbst von einigen Befürwortern der vorgeschlagenen Lockerung bei der Holzverbrennung anerkannt. Sie forderten deshalb, dass der Bund für umfassende Information sorgen und einfache Entscheidungs- und Kontrollinstrumente – beispielsweise in Form von Vollzugshilfen – zur Verfügung stellen solle. Es blieb allerdings offen, wie solche Instrumente in der Praxis aussehen könnten. Auch betonten einige der befürwortenden Verbände, dass bei einer Umsetzung der neuen Vorschriften keine neuen oder aufwendigeren Massnahmen im Vollzug ergriffen werden dürften, da dies dem Sinn und Zweck der parlamentarischen Initiative zuwider laufen würde.

6.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Indem unbehandeltes Restholz neu naturbelassenem Holz gleichgestellt wird, können holzverarbeitende Betriebe solches Holz nicht nur in messpflichtigen Restholzfeuerungen ab 40 kW einsetzen, sondern auch in gewöhnlichen Feuerungen jeder Grösse. Sofern sie die Stoffströme von behandeltem und unbehandeltem Holz klar trennen können, oder sofern in einem Verarbeitungsbetrieb nur unbehandeltes Holz anfällt, stellt dies eine Erleichterung und Kostenersparnis dar, indem die Pflicht zur periodischen Messung solcher Feuerungen wegfällt. Es ist aber davon auszugehen, dass dies nur für wenige Betriebe der zweiten Verarbeitungsstufe (Zimmereien, Hobelwerke, Schreinereien etc.) interessant sein wird und insgesamt nur eine geringe Holzmenge betrifft. Holzverarbeitungsbetriebe können zudem aus ihren unbehandelten Holzresten naturbelassene Pellets- oder Briketts nach Anhang 5 Ziffer 32 LRV produzieren und verkaufen.

Unbehandelte Einwegpaletten aus Massivholz mussten bisher zusammen mit Altholzabfällen mindestens in Altholzfeuerungen oder in KVA entsorgt werden. Für solche Anlagen legt die LRV eine Mindestgrösse von 350 kW Feuerungswärmeleistung sowie gegenüber Holzfeuerungen deutlich erhöhte Emissionsanforderungen fest. Für Unternehmen, in denen grössere Mengen solcher Einwegpaletten anfallen, besteht neu die Möglichkeit, diese in der eigenen Anlage zu verbrennen (die Anlage würde dann durch die Behörde als Restholzfeuerung eingestuft). Das erlaubt die Verwendung der Energie im eigenen Betrieb und zudem können Entsorgungskosten eingespart werden.

Landwirte und Privatpersonen, die unbehandelte Holzreste sowie unbehandelte, gebrauchte Holzgegenstände aus Landwirtschaft und Garten in der eigenen, kleinen Feuerung verbrennen, sparen die entsprechenden Entsorgungskosten.